

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Gammelsdorf

**Die Gemeinde Gammelsdorf erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 8 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Freibad-Gebührensatzung:**

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Gammelsdorf werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freibades.

§ 2 Gebührenentrichtung und Geltungsdauer

- 1) Die Eintrittsgebühren sind durch Lösen einer Eintrittskarte (Einzel-, Jahres- und Familienkarte) am Kassenschalter des Bades zu entrichten.
- 2) Die Einzelkarten gelten jeweils nur zur einmaligen Benutzung am Lösungstag. Die Jahreskarte und die Familienkarten gelten für die jeweilige Badesaison, die auf der Karte aufgedruckt ist.
- 3) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und beim Verlassen des Bades oder auf Verlangen vorzuzeigen. Kann die Eintrittskarte nicht mehr vorgezeigt werden, ist eine Einzelkarte nachzulösen.
- 4) Der Eintrittspreis für verlorene und nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht erstattet.
- 5) Die Familienkarte gilt für Eltern, sowie für allein erziehende Elternteile und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Das 18. Lebensjahr darf beim Kauf der Familienkarte noch nicht vollendet sein. Beim Kauf der Familienkarte ist auf Verlangen ein Ausweis oder eine Geburtsurkunde des oder der Kinder vorzulegen.
- 6) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre des Bades.

§ 3 Eintrittsgebühren

1) Einzelkarten

- | | |
|---|---------------|
| a) Kinder unter 6 Jahre | Eintritt frei |
| b) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre | 2,00 € |
| c) Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene | 3,00 € |
| d) Schüler, Studenten, Menschen mit Behinderung | 2,00 € |

2) Jahres- und Familienkarten

a) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre	30,00 €
b) Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene	40,00 €
c) Schüler, Studenten, Menschen mit Behinderung	30,00 €
d) Familienkarte	70,00 €

§ 4 Ermäßigungen und Sonderregelungen

- 1) Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener Personen betreten und haben freien Eintritt.
- 2) Schüler, Studenten und Menschen mit Behinderung haben dies nach Aufforderung durch entsprechende Ausweise oder Unterlagen zu belegen.
- 3) Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung haben ebenfalls freien Eintritt, sofern der Behindertenausweis der zu begleitenden Person die Merkzeichen „B“ oder „H“ aufweist.
- 4) Bei Vereinen, Verbänden und Gruppen kann der Gemeinderat abweichend von dieser Gebührensatzung eine andere Benutzungsgebühr festlegen. Übungsleiter und Aufsichtspersonen von Vereinen und Verbänden haben freien Eintritt.
- 5) Jahres- und Familienkarten sind nicht übertragbar.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Siegel

Gammelsdorf, 06.04.2006

Bauer
1. Bürgermeister